167. Auftrag zur Untersuchung, weshalb einige Anwohner vor dem Niederdorftor die Jurisdiktion der Obervögte nicht anerkennen wollen 1765 August 21

Regest: Johann Heinrich Rahn, Hans Jakob Rahn, Hans Jakob Ulrich und Hans Konrad Vögelin, welche auf dem Glacis der Stadtbefestigung vor dem Niederdorftor wohnen, wollen die Jurisdiktion der Obervögte der Vier Wachten nicht anerkennen. Die Obervögte haben den Fall an den Zürcher Rat gewiesen, welcher Säckelmeister Heidegger, Zunftmeister Werdmüller, alt Landvogt Salomon Hirzel und Zunftmeister Nüscheler dazu abordnet, ihre Beweggründe in Erfahrung zu bringen und zu untersuchen, wie es sich mit den Häusern vor den anderen Stadttoren und in den anderen Obervogteien verhält und ob nicht zu der Zeit, als die Stadtbefestigung angelegt wurde, diesbezüglich eine Verordnung erlassen worden sei.

Kommentar: Die Kopie eines Schreibens, in dem Johann Heinrich Rahn, Hans Jakob Rahn, Hans Jakob Ulrich und Hans Konrad Vögelin ihre Position darlegen und erklären, dass sie der Stadt und nicht der Obervogtei Vier Wachten zugehörig seien, findet sich in StAZH A 149.1, Nr. 158. Fast zwei Jahre später, am 9. Mai 1767, entschied der Rat schliesslich, dass sich die Jurisdiktion der Obervögte bis an die Schlagbäume vor den Stadttoren erstrecke und die Häuser auf dem Glacis der Stadtbefestigung und ihre Bewohner somit den Obervögten unterstellt seien (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 171). Zur Stellung der Bewohner im Gebiet zwischen der neuen und der alten Stadtbefestigung hatte sich der Zürcher Rat auch 1660 bereits geäussert (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 122).

Mittwochs, den 21. augusti, presentibus herren burgermeister Landolt und beyde räthe

[...]

Über die weisung der herren obervögten in den IV Wachten, daß einiche herren und burgere von hier, so nächst außert der Niederdörffler-porten auf dem sogeheißenen glacis der fortificationen wohn- und seßhafft sind, nammentlich herr Johann Heinrich Rahn jünger, herr Hans Jacob Rahn, herr Hans Jacob Ülrich, der walcher, und herr Hans Conrad Vögelin, auf das an sie beschehene ansinnen wegen abführ- und prästierung der den gemeinds genoßen und habitanten an der Unteren Straaß obligenden servituten die judicatur der herren obervögten nicht anerkennen wollen, ward von mngnhherren gutbefunden und einmüthig beliebet, daß herren sekelmeister Heidegger, herren zunfftmeister Werdmüller, herren rathsherr und alt landvogt Salomon Hirzel und herren zunfftmeister Nüscheler oberkeitlich aufgetragen seyn solle, besagte herren und burgere über ihre dißfahls haben möchtende beweggründe und ursachen in mehrerem zuvernehmen unnd die sache des näheren zuuntersuchen, zumahlen, was es auch mit den burgershaüseren vor den anderen stadt porten und in anderen obervogteyen für eine dißfählige bewanndtnuß habe und ob nicht zur zeit der neü angelegten fortificationen eine hochoberkeitliche verordnung und disposition harüber gemachet worden, sich grundlich zu informieren und das sich ergebende wiederum an hohe behörde zuhinterbringen.

Eintrag: StAZH B II 930, S. 44-45; Papier, 12.0 × 39.5 cm.

40